Grundlagentext

„Der Kaufvertrag“

Ein Kaufvertrag entsteht in der Regel durch **Antrag und Annahme**. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Der Verkäufer macht dem Käufer ein Angebot (Antrag). Wenn der Käufer das Angebot annimmt (Annahme), entsteht ein Kaufvertrag.
Beispiel: Die Elektrofirma Meeder bietet ein Handy zu einem stark reduzierten Preis im Internet an. Frau Selm bestellt das Handy.

2. **Der Käufer bestellt eine Ware ohne ein vorliegendes Angebot (Antrag).** Wenn der Verkäufer die Bestellung annimmt, entsteht ein Kaufvertrag.
Beispiel: *Herr Grass bestellt ohne vorliegendes Angebot 12 Flaschen Burgunder bei „Weinhandel Mess“.*

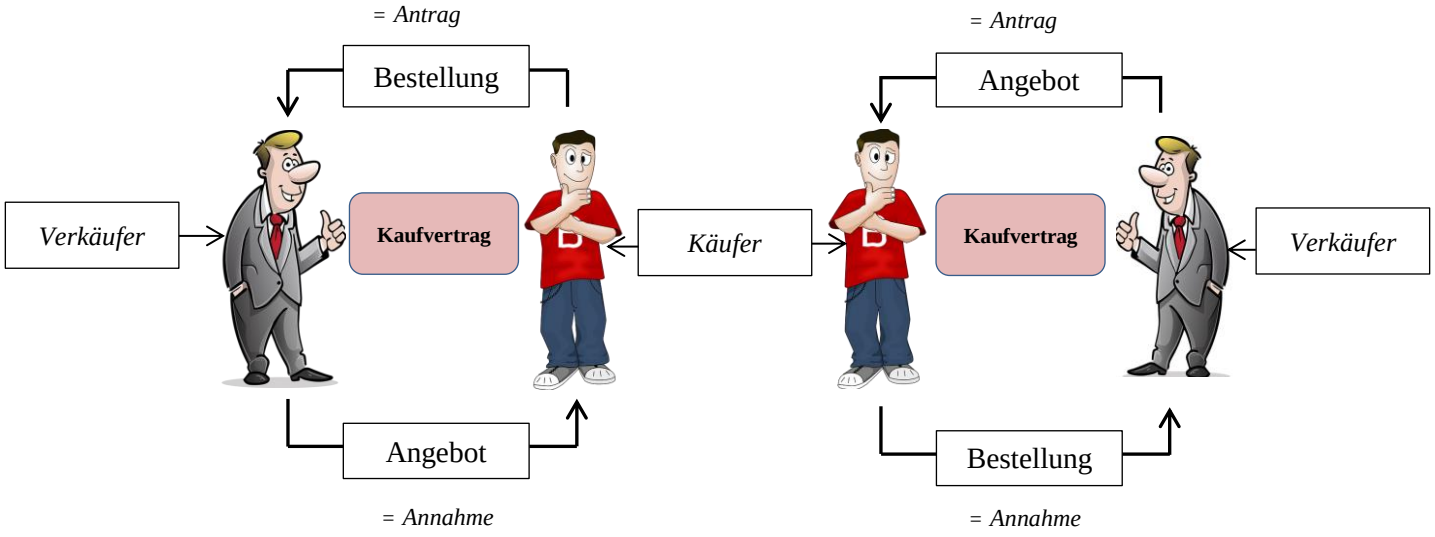

Der Verkäufer ist grundsätzlich **an sein Angebot gebunden**, das heißt er darf davon nicht abweichen und zum Beispiel einen anderen Preis verlangen.

Allerdings kann er ein Angebot als „unverbindlich“ kennzeichnen. Durch den Zusatz **„Angebot unverbindlich**“ oder **„Angebot frei bleibend“** kann der Lieferer sein Angebot in jeder Beziehung ändern. Diese Angaben nennt man „**Freizeichnungsklauseln“.**
Beispiel*: Supermarkt Contra bietet für eine Woche Blaubeeren als Sonderangebot an. Normalerweise ist der Supermarkt für eine Woche an dieses Angebot gebunden. Für den Fall, dass das Angebot*

schon vorher vergriffen sein sollte, sichert er sich aber durch eine Freizeichnungsklausel ab. Die Klausel lautet: „Solange Vorrat reicht“. Dadurch hat ein Käufer keinen Anspruch auf die Ware, wenn die Ware schon vor Ablauf der Woche vergriffen ist.

Schaufensterauslagen sind kein rechtliches Angebot, da sie an die Allgemeinheit gerichtet sind und nicht an bestimmte Personen. Man kann den Schaufensterpreis also nicht rechtlich einfordern.

Angebote können auch mündlich gemacht werden, **gelten dann aber nur für die Dauer des Gesprächs.**

Man unterscheidet zwischen **Anfrage und Angebot**.
Anfragen haben keine rechtliche Bedeutung, da sie unverbindlich sind.
Beispiel: „Bitte teilen Sie mir mit, zu welchen Preisen und Bedingungen Sie den Bürostuhl „Medimax“ bei einer Menge von 15 Stück liefern können“.

Angebote hingegen haben eine rechtliche Bedeutung, da sie bindend sind:
Beispiel: „*Hiermit bieten wir Ihnen 15 Stühle der Marke Medimax einschließlich Lieferung für 2132,98 €. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen werden 2% Skonto gewährt.“*

Preisabzüge gelten nur nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung.

Solange die Vertragspartner ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, besteht ein **gegenseitiges Schuldverhältnis**. Der Verkäufer hat die Verpflichtung **zu den Vereinbarungen entsprechend zu liefern.** Der Käufer hat die Verpflichtung, **die Ware anzunehmen und zu bezahlen**.
Das gegenseitige Schuldverhältnis erlischt, wenn jeder Vertragspartner seine Pflichten erfüllt hat.

Um spätere Streitigkeiten zu vermeiden sollten Einzelheiten des Vertrages vorher **schriftlich** festgehalten werden. Sollte nichts anderes vereinbart worden sein, so gelten die folgenden gesetzlichen Regelungen. Aufgeführt werden im Kaufvertrag:

- **Art und Güte der Ware**
- **Lieferzeit** (Wenn keine Lieferzeit vereinbart wurde, ist sofort zu liefern.)
- **Verpackungskosten und Beförderungskosten** (Der Käufer trägt die Verpackungskosten sowie die Beförderungskosten.)
- **Zahlungsbedingungen**

- **Preisnachlässe**
- **Erfüllungsort**: Hier müssen Verkäufer und Käufer ihre vertraglichen Pflichten erfüllen. Es ist immer der Wohn- oder Firmensitz von Verkäufer oder Käufer. Beim Verkäufer ist es in der Regel der Erfüllungsort für Waren, beim Käufer der Erfüllungsort für Geld.
- **Gerichtsstand:** Der Gerichtsstand ist der Ort, an dem Verkäufer oder Käufer wegen Nichterfüllung verklagt werden kann.